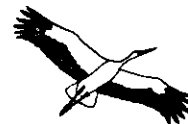


LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR PLANVERFAHREN NACH §29 BNATSCHG.
Aegidiusstraße 94 4300 Essen 1 Telefon 0201 473887

Landesgemeinschaft
Naturschutz
und Umwelt



LANDESBÜRO D. NATSCHVERBÄNDE AEGIDIUSSTR 94 4300 ESSEN 1

An den
Ausschuß für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1903

Deutscher Bund
für Vogelschutz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

LaBü 3.88 K1

9.3.1988

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 10/2661

hier: Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
Nordrhein-Westfalens LNU, DBV und BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der
anerkannten Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalens zur Novellierung
des Landeswassergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag von LNU, DBV und BUND

Volker Kleinschmidt

MMZ 10/1903

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände LNU, DBV, BUND NW zum Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2661 - und zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2127

Vorbemerkung:

Die anerkannten Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalens begrüßen die Beteiligung an verschiedenen umweltrelevanten Gesetzesentwürfen nachdrücklich. Zum Verfahren muß jedoch kritisiert werden, daß innerhalb von zwei Wochen im Landesbüro der Naturschutzverbände vier Gesetzesentwürfe mit der Bitte um Stellungnahme eintrafen. Für die Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Landeswassergesetzes blieben nur wenige Wochen Zeit zur Bearbeitung. Daher kann die hier vorgelegte Stellungnahme keinen Anspruch auf abschließende Gültigkeit erheben, sondern nur einige Aspekte herausgreifen. Wir bitten, die Naturschutzverbände zukünftig früher zu informieren und ihnen längere Bearbeitungsfristen zu gewähren.

- I. Zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes nehmen die anerkannten Naturschutzverbände NW wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden viele Änderungen begrüßt, da sie aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Landeswassergesetz darstellen. Einige Punkte sind jedoch zu kritisieren - andere sind verbesserungsbedürftig. Vier der wichtigsten Komplexe aus unserer Stellungnahme sollen hier kurz erwähnt werden, bevor im einzelnen auf die jeweiligen Punkte des Gesetzesentwurfes eingegangen wird:

1. die Frage der Ausgleichszahlungen und der Definition einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
2. die Forderung nach natürlichen, vorsorgenden Maßnahmen des schadlosen Wasserabflusses sowie nach der Zulassung von dezentralen, naturnahen Abwasserbehandlungsmethoden im ländlichen Raum.
3. die Forderung nach größerer Transparenz im Planungsprozeß, Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung sowie zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben.
4. Bestimmungen zum sparsamen Umgang mit Wasser.

Wir verweisen zudem auf den Referentenentwurf zur Novellierung des hessischen Landeswassergesetzes vom 25.11.87, der viele wichtige Novellierungsinhalte auch für das nordrhein-westfälische Landeswassergesetz enthält. Aus Zeitgründen konnten wir nur einige dieser Inhalte in dieser Stellungnahme erwähnen.

Artikel 1 Nr. 1

Der § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichnet die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes. Diese Eingliederung fehlt im § 2 des Landeswassergesetzes. Die folgende Ergänzung dient damit der Klarstellung.

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs ist wie folgt zu ändern:

Der erste Satz des § 2 Abs. 1 LWG muß lauten:

"Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen."

Weiterhin sollten die Belange von Natur und Landschaft wie folgt Berücksichtigung finden: nach "dem Nutzen einzelner dienen" wird angehängt:

"und die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft nicht nachhaltig entgegen den ökologischen Erfordernissen des Landschaftstyps verändert wird".

Artikel 1 Nr. 5

Bei der Wiederherstellung des früheren Zustands eines Gewässers werden die Belange von Natur und Landschaft häufig übergangen. Hier sind die Belange von Natur und Landschaft jedoch vorrangig zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 1 LWG muß daher lauten:

"Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von den zur Gewässerunterhaltung verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die allgemeine Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Landschaftsbehörde. Hierbei sind die Belange von Natur und Landschaft vorrangig zu berücksichtigen."

Artikel 1 Nr. 7

Hier fehlt eine Definition des Begriffs der "ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung". Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll § 15 Abs. 3 LWG auf § 19 Abs. 4 WHG Bezug nehmen, der die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erwähnt. Es ist unbedingt erforderlich, daß der Landesgesetzgeber diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausfüllt.

Bereits der Vermittlungsausschuß im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesnaturschutzgesetz hat am 20.12.1976 festgestellt, daß eine Land- und Forstwirtschaft nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie im Sinne von § 1 Abs. 1 BNatSchG "ökologisch richtig" erfolgt (vgl. Stenogr. Bericht, S. 18.550).

Wir schlagen folgende Formulierung vor: **"land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist nur dann ordnungsgemäß im Sinne des Landeswassergesetzes, wenn sie nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Böden und der Gewässer führt"**.

MMZ 10/1903

Artikel 1 Nr. 7

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die in § 15 Abs. 3 LWG vorgesehene Regelung von Ausgleichszahlungen ebenso wie die maßgebliche Vorschrift des § 19 Abs. 4 WHG generell ab.

Die Kosten dieser Ausgleichszahlungen treffen über die begünstigten Wasserwerke letztlich den Verbraucher/die Verbraucherin. Diese sollten aber nicht gezwungen werden, die Kosten für eine fehlgesteuerte Agrarpolitik zu tragen. Dies betrachten die Naturschutzverbände zudem als Umkehr des Verursacherprinzips - der Verbraucher/die Verbraucherin muß hier für die Umweltbelastungen durch die Landwirtschaft bezahlen.

Im übrigen fordern die Naturschutzverbände, daß eine Landwirtschaft betrieben wird, die nicht zu Gewässerbeeinträchtigungen führt, also Ausgleichszahlungen entbehrlich macht.

Sollte an einer Ausgleichsregelung festgehalten werden, erscheint es gerechter, die Geringfügigkeitsgrenze nicht pauschal mit DM 100,-- zu bezeichnen, sondern von einem bestimmten Betrag pro ha betroffener Fläche abhängig zu machen.

Nach Artikel 1 Nr. 10

Der § 19 ist um folgende Zielvorgabe zu ergänzen:
Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß der Zustand mäßiger Belastung (Güteklasse II) nicht überschritten wird.

Begründung:
Die Güteklasse II entspricht den Zielsetzungen des Umweltprogramms der Bundesregierung von 1971.

Nach Artikel 1 Nr. 10

Ein ergänzender Paragraph ist hier noch einzufügen:
Rationeller Umgang mit Wasser
Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinzuwirken:

1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Versorgung auf das unvermeidbare Maß,
2. Einbau von Verbrauchsmeßgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers,
3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
4. Versorgung von Gewerbegebieten mit hohem Wasserbedarf mit Brauch- und Oberflächenwasser,
5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

Die Wasserbehörde kann die Durchführung bestimmter Maßnahmen nach Satz 1 gegenüber den Trägern der Wasserversorgung anordnen, wenn dies zur Schonung des örtlichen Wasservorkommens erforderlich ist.

Dieser Paragraph wurde dem o.g. Entwurf zum Hessischen Landeswassergesetz entnommen.

MMZ 10/1903

Artikel 1 Nr. 17

Dieser Artikel des Gesetzesentwurfs wird begrüßt.
Es wird allerdings vorgeschlagen, den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 161 Abs. Nr. 2 LWG entsprechend zu ergänzen. Wenn eine Beschränkung des Gemeingebrauchs im Uferbereich wirksam sein soll, muß Zuwiderhandeln auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Artikel 1 Nr. 18

Anlässlich der Änderung des § 37 LWG soll darauf hingewiesen werden, daß mit der bestehenden Möglichkeit des Erlasses ordnungsbehördlicher Verordnungen extensiver umgegangen werden muß.

Beispiel: In der ökologisch sehr bedeutsamen Heisinger Aue an der Ruhr im Süden Essens ist die Motorsportbootschiffahrt oberhalb des Baldeneysees zugelassen. Dies führt zu einer Fülle von z.T. ungenehmigten Anlegeplätzen und zu einer Belastung des gesamten Gebietes.

Daher sind bestehende Verordnungen auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen und neue Verordnungen nur zu erlassen, wenn keine erheblichen Nachteile für die Umwelt zu erwarten sind.

Der Landtag sollte hier auch Möglichkeiten schaffen, bestehende Verordnungen bei nachgewiesener Umweltunverträglichkeit wieder aufzuheben.

Nach Artikel 1 Nr. 20

Für die Grundwasserentnahme soll generell eine Grundwasserabgabe erhoben werden. Diese Abgabe fördert den unter Nr. 10 angesprochenen sparsameren Umgang insbesondere mit dem Wasser. Die Abgabe sollte zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen an Gewässern bzw. für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer Verwendung finden.

Artikel 1 Nr. 21

Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände, daß hier generell eine Erlaubnispflicht eingeführt werden soll. Bei diesen Verfahren ist aber generell eine Einvernehmensregelung mit der jeweiligen Landschaftsbehörde erforderlich, da nur diese eine mögliche Gefährdung der Lebensgemeinschaft des Schutzgebietes hinreichend beurteilen kann. Abs. 1 muß daher ergänzt werden:

"Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser sowie die Vorbereitung entsprechender Maßnahmen bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Landschaftsbehörde, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt."

Nach Artikel 1 Nr. 21

Zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grundwassers sollten folgende Bestimmungen aus dem Entwurf zum Hessischen Landeswassergesetz in das Landeswassergesetz NW Eingang finden:

Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden wird. Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über vier Millionen Kubikmeter pro Jahr oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes zu besorgen ist, ist auf Kosten des Antragstellers vor der Grundwasserentnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Qualität für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.

(3) Die Grundwasserneubildung von Freiflächen darf durch Versiegelung von Freiflächen oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete, natürliche Überschwemmungsgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen und gewerblichen Anlagen und intensiver Landbewirtschaftung freizuhalten.

Artikel 1 Nr. 22

Hier ist es überflüssig bzw. schädlich, wenn der Nutzen einzelner besonders hervorgehoben wird. Nachteilige Veränderungen der Gewässer und ihrer Lebensgemeinschaften dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ob einzelne Belange der Allgemeinheit die stark gefährdeten Umweltbelange überwiegen, ist sehr kritisch zu überprüfen. Der Nutzen eines Einzelnen darf keine Ausnahme rechtfertigen. Der neue § 54 Abs. 1 muß daher lauten:

"Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Wasserhaltungsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. die Benutzung die Funktion des Gewässers für vorhandene Tier- und Pflanzengesellschaften nicht wesentlich beeinträchtigt,
2. der Antragsteller nachweist, daß er den Verbrauch und den Verlust von Wasser so gering wie möglich hält und
3. die Ableitung des entnommenen Wassers keine nachteiligen Wirkungen nach Abs. 1 hervorruft,

Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und soweit technisch möglich und zumutbar, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.

Diese Bestimmungen sind dem Entwurf zum Hessischen LWG entnommen.

Artikel 1 Nr. 23

Die hier enthaltene Änderung wird nachdrücklich begrüßt. Mit dieser Neuregelung kann erreicht werden, daß EG-Bestimmungen zum Gewässerschutz umgehend Berücksichtigung finden. Hier handelt es sich um eine fortschrittliche Aussage der Umweltvorsorge und dient schließlich auch dem Schutz der Bevölkerung.

MMZ 10/1903

Artikel 1 Nr. 25

Um eine größere Transparenz im Planungsprozeß zu gewährleisten sollten auch hier die anerkannten Naturschutzverbände bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Trinkwasseraufbereitungsanlagen beteiligt werden.

Nach Artikel 1 Nr. 25

Es wird vorgeschlagen, etwa durch Einführung eines § 50a LWG die Düngung und Grundwassergefährdung auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zu beschränken bzw. zu vermeiden.

Vorbeugender Grundwasserschutz

(1) Um Gefahren für die Gewässer zu vermeiden, dürfen wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung nur auf den Boden auf- oder in den Boden eingebracht werden, wenn gewährleistet ist, daß die Stoffe von Pflanzen aufgenommen oder so im Boden umgewandelt oder festgelegt werden, daß eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Gebiete (Wasserschongebiete) zum Schutz der Gewässer festlegen, daß

1. Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht, nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen angewendet werden dürfen,
2. beim Anwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bestimmte Arbeitsweisen eingehalten oder Techniken angewendet werden müssen oder
3. bestimmte Pflanzenkulturen oder Anbauweisen nicht zulässig sind.

Begründung: Diese Bestimmung ist dem Entwurf zum hessischen LWG entnommen. Zudem sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind alle Maßnahmen einer Erlaubnispflicht unterstellt, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesregierung leitet hieraus ab, daß zumindest bei folgenden Betrieben eine Erlaubnispflicht für die Düngung einzuführen ist:

- bei Düngüberschußbetrieben mit einem Wirtschaftsdüngeranteil von mehr als 2 DE/ha landwirtschaftliche Fläche,
- bei bestimmten Intensivkulturen wie Mais, Hopfen, Wein, Feldgemüse, Obst im weiteren Einwirkungsbereich von Wassergewinnungsanlagen;
- in Lagen mit durchlässigen, flachgründigen Böden;
- in Lagen mit geringem Grundwasserflurabstand;
- in Lagen, von denen über eine Bodenentwässerung besondere Gefahren für die aufnehmenden Oberflächengewässer ausgehen.

Diese im Sondergutachten 1985 "Umweltprobleme der Landwirtschaft" aufgestellten Forderungen des Rates von Sachverständigen werden von den anerkannten Naturschutzverbänden unterstützt. Der Gewässerschutz ist als lebenswichtiger Grundsatz zu betrachten - es darf nicht vorkommen, daß Grund- und Oberflächenwasserbelastungen nur dort eingeschränkt werden können, wo Wasserwerke in unmittelbarer Nähe sind.

MMZ 10/1903

Artikel 1 Nr. 26

§ 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 normiert z.B. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser das Recht der Gemeinden, den Anschluß an die öffentliche Kanalisation zu fordern. Weder die Formulierung des Gesetzestextes noch die Begründungen lassen erkennen, nach welchen Kriterien die Entscheidung über den Anschluß an eine zentrale gemeindliche Anlage zu treffen ist. In den Gesetzesentwurf sollte hier aufgenommen werden, daß die Freistellung vom Anschlußzwang erfolgen kann, wenn ein Anschluß wirtschaftlich unzumutbar ist (z.B. bei einem weit außerhalb der Gemeinde liegenden landwirtschaftlichen Betrieb). In diesem Zusammenhang fehlt auch im Gesetz eine Aussage zur Möglichkeit dezentraler Entsorgungssysteme im Außen- und Streusiedlungsbereich. In diesen Bereichen sollte das Gesetz eine Anwendung von naturnahen Behandlungsverfahren ermöglichen.

Artikel 1 Nr. 28

Hierzu wird vorgeschlagen, daß in § 53 LWG der Begriff der Abwasserbeseitigung durch **Abwasserreinigung und -ableitung** ersetzt wird, um zu verdeutlichen, daß Abwasser nicht als frei verfügbares Gut anzusehen ist, sondern für den kleinräumigen Wasserkreislauf und zur letztlichen Entlastung der Nordsee aufbereitet werden muß.

Es muß berücksichtigt werden, daß die übliche Messung von Schadstoffgrenzen in "Konzentrationen" immer nur die zweitbeste Lösung ist und eine rationale Wasser- und Abwasserwirtschaft nur auf der Grundlage von "Fracht"-Messungen möglich ist. Andernfalls blieben den Einleitern und den Behörden zu viele Möglichkeiten zu einer eher kosmetischen Abwasserbehandlung offen.

Die Vorschrift des § 53 LWG ist - etwa durch Einfügung eines neuen Abs. 2a - zu ergänzen:
"Im ländlichen Raum sollen auch naturnahe Klärmethoden Verwendung finden."

Eine diesbezügliche Vorschrift ermöglicht auch eine Dezentralisierung der Abwasserreinigung im ländlichen Raum. Dadurch werden in bestimmten Fällen unsinnig lange Rohrleitungen vermieden, zu deren Verlegung z.T. sogar Naturschutzgebiete in Anspruch genommen werden. Weiterhin können hohe Betriebskosten (durch Druckleitungen) und das Betriebsrisiko (Grundwasserverschmutzung bei Rohrbruch) vermieden werden.

Nach Artikel 1 Nr. 28

Nach § 53 sollte der Vorrang für die natürliche Versickerung festgelegt werden:

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

Die Ortssatzungen der Gemeinden sind entsprechend anzupassen. Diese Bestimmung entspricht dem Entwurf zum Hessischen LWG.

MMZ 10/1903

Artikel 1 Nr. 29

Hier ist ebenfalls (wie in § 53) der Begriff der Abwasserbeseitigung durch den Begriff Abwasserreinigung und -ab-
leitung zu ersetzen.

Artikel 1 Nr. 30 b)

Die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 30 b) des Gesetzesentwurfs enthaltenen Argumente werden nur dann berücksichtigt werden, wenn dafür zukünftig auch rechtlich (in der Schmutzwasserverwaltungsvorschrift) fixierte Ablaufwerte vorgegeben werden. Die nach Ziffer 1.2 der 1. Schmutzwasserverwaltungsvorschrift v. 24.1.79 genannten Werte gelten nicht für Kleineinleitungen. Gerade weil entsprechende Maßstäbe fehlen, ist es in der Behördenpraxis dazu gekommen, daß losgelöst von den Ablaufwerten ausschließlich die ministeriell eingeführten Behandlungsverfahren genehmigt wurden. Dieser Fehlentwicklung sollte der Gesetzesentwurf entgegenwirken. Daher muß neben der Klarstellung der gleichberechtigten Anwendungsmöglichkeit anderer Behandlungsverfahren auch die Pflicht zur Feststellung von Ablaufwerten bei Kleinkläranlagen aufgenommen werden.

Artikel 1 Nr. 31 b)

Dieser Artikel bedarf einer Ergänzung. Die Landesregierung hat auf eine kleine Anfrage der SPD im März 1985 zu naturnahen Klärmethoden geantwortet, daß sie hierfür einen Erprobungszeitraum als erforderlich ansieht, in denen entsprechende Methoden wissenschaftlich begleitet werden sollen (Drs.9/4277). Ergebnisse der Abwasserbiologischen Gesellschaft e.V. im Auftrag des Landesamtes für Wasser und Abfall haben gezeigt, daß naturnahe Kleinkläranlagen durchaus funktionsfähig sind und die gesetzlichen Reinigungsanforderungen erfüllen.

Eine generelle Gleichstellung mit anderen genehmigungsfreien Methoden hätte z.B. den Vorteil, daß unsinnig lange Rohrleitungen zum Kanalisationsanschluß vor allem im ländlichen Raum vermieden werden können. Der neue Satz 2 muß daher lauten:

"Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Bauart, die keiner Steuerung des Betriebs bedürfen, sowie naturnahe Kleinkläranlagen; sie werden durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt."

Artikel 1 Nr. 32

Der letzte Satz von § 59 Abs. 1 sollte lauten:
Die Zulassung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Regelung, unbefristete Genehmigungen für Abwassereinleitungen zu erteilen, hat in der Vergangenheit zu vielen Problemen geführt. Befristete Regelungen haben den Vorteil, die Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik zu erleichtern.

Artikel 1 Nr. 33

In §60 Abs. 1 sollen der erste und zweite Satz der alten Fassung übernommen werden. Satz 1 der neuen Fassung entfällt.

Diese Regelung hat den Vorteil, daß nicht generell in den Betrieb eingebundene Angestellte, sondern weiterhin nur von den Wasserbehörden zugelassene (neutrale) Institute das Abwasser untersuchen.

Artikel 1 Nr. 51

Die Streichung des § 84 erscheint unverständlich. Die Regelung in Abs. 2, nach der vor Aufstellung des Förderprogramms der Minister eine Kommission anhört, kann weiterhin der Meinungsbildung des Ministers dienen.

Artikel 1 Nr. 55

Leider ist in vielen Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen zu beklagen, daß

1. oft nur Nachsorge betrieben wird, d.h. erst Bebauungsplangebiete aufgestellt werden und dann für die Probleme des erhöhten Wasserabflusses Regenrückhaltebecken geplant werden;
2. häufig technischen Maßnahmen der Vorzug vor natürlichen Methoden der Wasserrückhaltung gegeben wird.

Vielfach werden natürliche Rückhaltemaßnahmen (z.B. Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, Renaturierung von Fließgewässern) gar nicht erst geprüft, sondern technischen Maßnahmen wie Regenrückhaltebecken der Vorzug gegeben. Die Naturschutzverbände würden es begrüßen, wenn bereits das Gesetz die Verpflichtung zur Förderung von natürlichen Rückhaltemaßnahmen ausspricht. § 87 Abs. 1 LWG soll lauten:

"Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung erfordert, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Vor technischen Maßnahmen wie Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausbau von Gewässern und von Rückhaltebecken sind die natürliche Rückhaltung im Wassereinzugsgebiet zu fördern, ausreichende natürliche Überschwemmungsbereiche zu sichern oder unverzüglich neu zu schaffen sowie Gewässer zu renaturieren.

Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet. Erstreckt sich der Bereich in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.

Artikel 1 Nr. 57

Hier sollte eine Ermächtigung zum Erlaß von Renaturierungsvorschriften geschaffen werden. In diesen Renaturierungsvorschriften sollten auch Anforderungen an die Güteklasse zu renaturierender Gewässer gestellt werden.

Artikel 1 Nr. 60

§ 90 Nr. 1 Landeswassergesetz muß lauten:

"Die Erhaltung und Wiederherstellung eines standortgerechten und bodenständigen Pflanzen- und Tierbestandes;"
Aus diesem Begriffspaar ergeben sich die Kriterien für eine Auswahl. Der Begriff "angemessen" ist zu vage.

Weiterhin ist § 90 durch Anfügen eines Satzes 4 zu ergänzen:

Insbesondere sind die Vorgaben von Landschaftsplänen zu befolgen.

Vielfach wird dies nicht erfüllt. Ein Hinweis im Fachgesetz erscheint daher sinnvoll.

Artikel 1 Nr. 66

§ 97 Abs. 6 Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine Bebauung innerhalb von 35 m von der Uferlinie nicht zugelassen werden. Dies gilt nicht für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist.

Zudem darf im Uferbereich Grünland nicht in Ackerland umgewandelt werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern jeglicher Stoffe, einschließlich der landwirtschaftlichen Düngung ist verboten. Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Bäume und Sträucher dürfen außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Begründung: Eine vergleichbare Abstands-Bestimmung findet sich im Landschaftsgesetz NW für Gewässer erster Ordnung und größere stehende Gewässer - hierfür ist im LG NW ein Abstand von 50m vorgesehen (vgl. § 57 Abs. 1). Der Schutz der empfindlichen und oft ökologisch besonders wertvollen Uferzonen ist dem Naturschutz ein besonderes Anliegen. Bereits 1978 hat eine Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie gezeigt, daß es nur wenige längere von Hauptverkehrswegen nicht beeinträchtigte Uferzonen gibt. Wenn diese Untersuchung auf einen aktuellen Stand gebracht würde und man zusätzlich ausgewählte Räume auf die Beeinträchtigung der Uferzonen durch Bebauung untersuchen könnte, würde das wahre Ausmaß der Gefährdung von Uferstreifen u.E. deutlich. Grundsätzlich sollte daher ein Abstand, wie er laut gemeinsamem Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.7.1975 (Punkt 4.2) zwischen Bebauung und Wald vorgeschrieben ist, nicht unterschritten werden. Hierdurch kann auch vermieden werden, daß umstürzende Uferbäume (z.B. Weiden) Häuser gefährden können.

Satz 4-7 sind dem Entwurf zum Hessischen LWG entnommen.

Artikel 1 Nr. 67

In manchen Wasserverbänden ist der Regierungspräsident beteiligt. Es stellt sich hier die Frage, ob ein Beteiligter gleichzeitig Aufsichtsbehörde sein kann. Gegebenenfalls sollte die nächsthöhere Behörde in solchen Fällen die Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

Artikel 1 Nr. 69

Hier ist anzumerken, daß die in § 100 Abs. 1 LWG angesprochenen Richtlinien entsprechend der beigefügten Begründung des Gesetzesentwurfs (Drucksache 10/2661, Seite 78) angereichert werden müßten.

In der Begründung wird beispielsweise angemerkt, daß ökologische Belange und die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzes grundsätzlich zu beachten sind. Da hier noch vielfach Defizite zu beklagen sind, wären entsprechende Hinweise im Gesetz vorteilhaft. Probleme sind hier beispielsweise bei der Bemessung von Hochwasserrückhaltebecken bekannt, die nach dem (unwahrscheinlichen) Fall eines 100-jährigen Hochwassers bemessen sind. Durch ihre große Dimension stellen sie oft erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen vermehrt ökologische Belange berücksichtigen.

Nach Artikel 1 Nr. 71

Es ist ein neuer § 105a LWG einzufügen, der die "Planung von Talsperren" behandelt.

An die Planung von Talsperren sind die im Erläuterungsbericht zum LEP III festgelegten Anforderungen zu stellen.

Für die Untersuchung und Bewertung von Talsperrenplanungen gelten insbesondere folgende Kriterien:

- ökologische Vertretbarkeit,
- am wirklichen Bedarf orientierte Wirtschaftlichkeit,
- Verbesserung regionaler Strukturen,
- Akzeptanz durch den Bürger.

Begründung: Da der Talsperrenbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sollten bereits auf Gesetzesebene Anforderungen an die Planung gerichtet werden.

Artikel 1 Nr. 73

Da z.Zt. nur eine äußerst schleppende Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erfolgt, sollte eine gesetzliche Bestimmung dieses Verfahren beschleunigen.

§ 112 Abs. 1 Satz 1 ist zu ergänzen:

Überschwemmungsgebiete sind unverzüglich in ausreichendem Maße festzusetzen.

Nach Artikel 1 Nr. 76 c)

§ 116 Abs. 1 LWG enthält die Formulierung, daß bei ungenehmigten Anlagen die Behörde vom Betreiber eine Antragstellung fordern kann.

Hier sollte die bei der Gesetzesänderung im März 1987 erfolgte Neuregelung des Landschaftsgesetzes konsequent übertragen werden, nämlich bei ungenehmigten Anlagen die Rückführung in den vorherigen Zustand gleichberechtigt neben die Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu stellen.

Artikel 1 Nr. 76 i)

Hier sollte ergänzt werden, daß auch den anerkannten Naturschutzverbänden sowie den Landschaftsbehörden ein Auskunftsrecht eingeräumt wird.

Damit wird eine größere Transparenz erzielt.

Nach Artikel 1 Nr. 78

Von der Reihenfolge her ist hier anzumerken, daß in diesem Gesetzesentwurf die Regelung der Veröffentlichung des Überwachungsergebnisses durch Einführung eines § 120 Abs. 2 LWG fehlt. Dieser von der Fraktion der CDU vorgebrachte Vorschlag wird begrüßt.

Nach Artikel 1 Nr. 78

Durch eine neu einzufügende Vorschrift ist die Erstellung und Veröffentlichung von Gewässergüteberichten als Erfolgskontrolle für Bewirtschaftungspläne zu fordern. Dies könnte etwa durch Einführung eines neuen § 121a LWG geschehen.

Artikel 1 Nr. 92 a)

Diese Vorschrift ist dahingehend zu ergänzen, daß die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände in dem Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu beteiligen sind.

Begründung: Dies ist bei einigen höheren Wasserbehörden bereits gängige Praxis.

Nach Artikel 1 Nr. 92

Es wird vorgeschlagen, einen neuen § 150a LWG einzufügen, in dem die Veröffentlichung aller festgesetzten Wasserschutzgebiete in zweijährigem Abstand festgelegt wird.

Diese Regelung bringt eine größere Transparenz und zeigt der Öffentlichkeit, welche Fortschritte in der Ausweisung von Wasserschutzzonen gemacht werden.

Artikel 1 Nr. 96

Durch diese Änderung wird die Einsicht in das Wasserbuch grundsätzlich jedem gestattet. Diese Regelung wird begrüßt. Jedermann sollte zudem das Recht erhalten, Frachten und Konzentrationen von Stoffen zu erfahren, die durch Einleitungen in Gewässer gelangen. Analysenwerte dürfen nicht Gegenstand der Geheimhaltung sein.

§ 160 Abs. 2 bedarf allerdings ebenfalls einer Änderung.

Es muß geregelt werden, daß die bloße Behauptung der Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht ausreichen darf, sondern daß der Betriebsinhaber die Geheimhaltungsbedürftigkeit glaubhaft machen muß.

In § 160 Abs. 2 LWG ist anzufügen, daß chemische Analysewerte hinsichtlich Fracht und Konzentration von Einleitungen nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Veröffentlichung der tatsächlichen Einleitungen

Es wird gefordert, daß Abwassereinleiter ihre gesamten jährlichen Einleitungen veröffentlichen müssen.

Beteiligung an Bewilligungen

Die § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sind an Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen zu beteiligen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das novellierte Landeswassergesetz muß Vorschriften zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten für

- bei der Genehmigung von neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlagen über 6.000 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf (BSB5); die Umweltverträglichkeitsprüfung hat auch die Wirkungen der Abwassereinleitungen zu umfassen;
- bei Erlaubnissen und Bewilligungen für beabsichtigte Grundwasserentnahmen von über 4 Mio cbm/a,
- bei Erlaubnissen zur Entwässerung von Flächen von über 10 ha,
- bei der Genehmigung von Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe von über 10 km Länge,
- Anlagen zur industriellen Erzeugung gentechnisch modifizierter oder erzeugter Mikroorganismen,
- Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser,
- Bau von Wasserfernleitungen,
- Kläranlagen,
- Schlamm lagerplätze.

Begründung: Die ersten vier Punkte sind im Referentenentwurf des hessischen Landeswassergesetzes enthalten. Die weiteren Punkte sind i.w. dem Anhang 2 der EG-Richtlinie vom 27.6.85 über die Umweltverträglichkeitsprüfung von öffentlichen und privaten Projekten entnommen. Diese EG-Richtlinie muß bis zum 27.6.88 in nationales Recht umgesetzt sein. Um das Landeswassergesetz bis zum Sommer nicht erneut einer Novellierung zu unterziehen, sollten die oben genannten Arten von Vorhaben durch das Landeswassergesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Die Ermächtigung zu einer Verordnung über die Aus- und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung kann in diesem Gesetzestext u.E. ebenfalls enthalten sein. Damit könnte dann die Umsetzung der EG-Richtlinie im Sommer schnell greifen.

II. Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Landeswassergesetzes nehmen die anerkannten Naturschutzverbände NW wie folgt Stellung:

Artikel 1 Nr. 1

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die in § 15 Abs. 3 LWG vorgesehene Regelung von Ausgleichszahlungen ebenso wie die maßgebliche Vorschrift des § 19 Abs. 4 WHG generell ab.

Die Kosten dieser Ausgleichszahlungen treffen über die begünstigten Wasserwerke letztlich den Verbraucher/die Verbraucherin. Diese sollten aber nicht gezwungen werden, die Kosten für eine fehlgesteuerte Agrarpolitik zu tragen. Dies wird von den Naturschutzverbänden als Umkehr des Verursacherprinzips betrachtet - der Verbraucher/die Verbraucherin muß hier für die Umweltbelastungen durch die Landwirtschaft bezahlen.

Die Naturschutzverbände fordern, daß eine Landwirtschaft betrieben wird, die nicht zu Gewässerbeeinträchtigungen führt, also Ausgleichszahlungen entbehrlich macht.

Sollte an einer Ausgleichsregelung festgehalten werden, erscheint der in diesem Gesetzesentwurf enthaltene Vorschlag, die Geringfügigkeitsgrenze von einem bestimmten Betrag pro ha betroffener Fläche abhängig zu machen, als gerechter gegenüber einem festgelegten Betrag von DM 100.

Artikel 1 Nr. 3

Die Einführung eines § 120 Abs. 2 LWG, nach dem das Überwachungsergebnis von Einleitungen zu veröffentlichen ist, wird begrüßt.

Artikel 1 Nr. 4

Durch diese vorgeschlagene Änderung wird die Einsicht in das Wasserbuch grundsätzlich jedem gestattet. Diese geplante Neuregelung wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.

§ 160 Abs. 2 LWG bedarf allerdings ebenfalls einer Änderung. Es muß geregelt werden, daß die bloße Behauptung der Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht ausreicht, sondern daß der Betriebsinhaber die Geheimhaltungsbedürftigkeit glaubhaft machen muß.

In § 160 Abs. 2 LWG ist anzufügen, daß chemische Analysewerte hinsichtlich Fracht und Konzentration von Einleitungen nicht der Geheimhaltung unterliegen.